

# Au-pair-Vertrag

Abgeschlossen zwischen dem/der

<b>ArbeitgeberIn (Gastfamilie)</b>	
Name:	
Beruf:	
Adresse:	
Telefon:	

einerseits und dem

<b>Au-pair</b>	
Name:	
Geburtsdatum:	
Heimatadresse:	
Telefon:	

## I.

Der/Die ArbeitgeberIn nimmt die ausländische Au-pair-Kraft in den Kreis der Familie auf. Die Au-pair-Kraft hilft im Haushalt, einschließlich der Kinderbetreuung, mit. Die Au-pair-Kraft beabsichtigt, durch einen mehrmonatigen Aufenthalt in Österreich ihre Kenntnisse der deutschen Sprache zu vervollkommen, die österreichische Kultur und Gesellschaft näher kennen zu lernen und zur Erreichung dieses Zieles an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen.

## II.

Der/Die ArbeitgeberIn überlässt der Au-pair-Kraft ein eingerichtetes, versperrbares Zimmer zur alleinigen Benützung und gewährt ihr volle Verpflegung. Er/Sie ermöglicht der Au-pair-Kraft die Teilnahme an einem Deutschkurs und trägt dessen Kosten zur Hälfte<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Werden mehr als die Hälfte der Kosten übernommen, so ist dieser Vertragspassus insoweit abzuändern.

Verlangt der /die ArbeitgeberIn die Absolvierung eines Kurses zur pädagogischen Qualifizierung (z.B. Babysitterkurs) trägt er/sie dessen Kosten zur Gänze.

Es wird eine leichte Mithilfe der Au-pair-Kraft im Haushalt des/der Gastgebers/in einschließlich Kinderbetreuung im Ausmaß von 20 Stunden (einschließlich Arbeitsbereitschaft) wöchentlich vereinbart.

Der Entgeltanspruch der Au-pair-Kraft richtet sich nach dem Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte und beträgt € 376,26 \*) brutto monatlich. Das laufende Entgelt ist anteilig jeweils zum Wochenende auszuzahlen.

### III.

Auf das Familienleben und die Bedürfnisse der Haushaltsführung der Gastfamilie sowie auf die Interessen der Au-pair-Kraft ist Rücksicht zu nehmen. Der Au-pair-Kraft ist jedenfalls mindestens ein ganzer freier Tag pro Woche zu gewähren. Ihr Urlaubsanspruch sowie die Urlaubersatzleistung bei Nichtverbrauch desurlaubes richten sich nach dem Urlaubsgesetz (30 Werkstage/Jahr).

### IV.

Ist die Au-pair-Kraft durch Krankheit oder Unfall an der Mithilfe im Haushalt verhindert, ist ihr das gemäß § 10 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes gebührende Entgelt zu zahlen.

Besteht für die Au-pair-Kraft aus zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen kein Krankenversicherungsschutz, ist von der Au-pair-Kraft der Abschluss einer privaten Krankenversicherung nachzuweisen.

Die Au-pair-Kraft muss über die Mittel zur Rückfahrt verfügen.

### V.

Das Au-pair-Verhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche gelöst werden.

\*) Wert für 2012

## VI.

Der Vertrag wird in fünf Ausfertigungen errichtet, von denen je eine für die Vertragspartner, eine zur Hinterlegung bei der Vermittlungsagentur, eine zur Vorlage bei der Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) sowie eine für das Arbeitsmarktservice bestimmt ist.

---

*Ort*

---

*Datum*

---

*Unterschrift des/der GastgeberIn*

---

*Unterschrift des Au-pair*